

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2016

Nr. 2016/867

## Teilrevision der Verordnung über die Spitalliste (SpiVO)

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Einführung der neuen Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 wurde das Spitalgesetz geändert (RG 083a/2011) und gestützt darauf die Verordnung über die Spitalliste erlassen (RRB Nr. 2011/2087). In der Zwischenzeit hat sich die Rechtsprechung mehrfach zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit geäussert. Eine Anpassung der entsprechenden Bestimmung scheint daher angezeigt. Gleichzeitig sollen die bisher auf mehrere Paragraphen verteilten Regelungen bezüglich der Qualität der Leistungserbringung neu in nur einer Bestimmung aufgeführt werden.

#### 1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### § 4 (Sachüberschrift, Abs. 2 und 3)

Die Vorgaben betreffend Qualität der Leistungserbringung waren bisher in den §§ 4 und 5 Abs. 3 und 4 SpiVO enthalten. Neu sollen diese Regelungen aus systematischen Gründen in einer Bestimmung unter der Überschrift ‚Qualität‘ zusammengefasst werden. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

##### § 5 (Sachüberschrift, Abs. 2)

Die Bestimmung steht neu unter der Überschrift ‚Wirtschaftlichkeit‘. Die bisherigen Absätze 3 und 4 finden sich, wie erwähnt, neu unter der Überschrift ‚Qualität‘ in § 4 SpiVO. Die bisherige Formulierung, wonach die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt wird, ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu präzisieren.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss gemäss Bundesverwaltungsgericht durch Betriebsvergleiche vorgenommen werden. Gestützt auf die erhobenen finanziellen Daten müssen die leistungsbezogenen Kostenunterschiede der verschiedenen Spitäler untersucht werden. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung kann mit einem Benchmarking vorgenommen werden. Tarifvergleiche sind zulässig, sofern eine taugliche Vergleichsbasis besteht. Entscheidend für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bzw. ob die Leistungserbringung eines Spitals wirtschaftlich ist, ist der Vergleich der Fallkosten der einzelnen Spitäler unter Berücksichtigung des jeweiligen Patientenmixes (Urteile C-2386/2012; C-1874/2014 vom 21. August 2015 E. 6.2.1 ff.; C-4302 vom 15. Juli 2015 E. 5.2.1 f.; C-5647/2011 vom 16. Juli 2013 E. 5.3.1 f.).

Die Wirtschaftlichkeit wird anhand von Vergleichen beurteilt. Im Bereich Akutsomatik werden die Fallkosten unter besonderer Berücksichtigung des Schweregrads der behandelten Fälle verglichen. Da in den Bereichen Psychiatrie und Rehabilitation noch keine gesamtschweizerischen Klassifikationssysteme für die Einteilung der behandelten Fälle nach Schweregrad zur Verfügung stehen, erfolgt der Wirtschaftlichkeitsvergleich basierend auf den ausgewiesenen Kosten pro Pflgeetag.

## **2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Verteiler RRB**

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, MB, PB  
Solithurner Spitäler AG (soH), Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn  
Pallas Kliniken AG, Louis-Giroud-Strasse 20, 4600 Olten  
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn  
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission  
Staatskanzlei (3); ENG, ROL, ETT: Einleitung Einspruchsverfahren  
GS  
BGS  
Amtsblatt

Veto Nr. 373      Ablauf der Einspruchsfrist: 8. Juli 2016.

## **Verteiler Verordnung**

Es ist kein Separatdruck geplant.